



## Abstimmungen und Wahlen im Verein

### 1. Problem

In den meisten Vereinen wird alljährlich eine Hauptversammlung durchgeführt. Dabei gibt es sehr oft Diskussionen über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Dies ist auf die minimale gesetzliche Regelung und die teilweise schwer verständlichen Statutenbestimmungen zurückzuführen. Der nachfolgende Beitrag soll deshalb eine *Hilfe* bei derartigen Fragen sein. Die Aufbewahrung einer Fotokopie in den Vereinsakten lohnt sich früher oder später bestimmt!

### 2. Gesetzliche Regelung

Art. 67 ZGB schreibt bezüglich Stimmrecht und Mehrheit im Verein folgendes vor:

1. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.
2. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Diese Gesetzesbestimmung hat in der Rechtsliteratur zu erheblichen Differenzen geführt. Immerhin ist klar, dass im Gesetz selbst *keine Quorumsvorschrift* enthalten ist (Ausnahme Art. 74 ZGB betr. Umwandlung des Vereinszweckes). Damit ein rechtsgültiger Vereinsbeschluss gefasst werden kann, bedarf es nach Gesetz weder der Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern (*qualifizierte Anwesenheit*) noch der Zustimmung eines besonders hohen Anteils an anwesenden Mitgliedern (*qualifiziertes Mehr*). Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist also beschlussfähig.

### 3. Verwirrende Begriffe

Um die Bedeutung der Gesetzesbestimmung zu verstehen, sind vorab folgende Unterscheidungen vorzunehmen:

- a) einfaches Mehr: die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen
- b) relatives Mehr: es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung
- c) absolutes Mehr: die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen

Das einfache Mehr und das absolute Mehr sind also letztlich identische Begriffe, denn die Mehrheit bestimmt sich in jedem Falle wie folgt:

- gerade Anzahl Mitglieder: hälftige Anzahl plus 1
- ungerade Anzahl Mitglieder: hälftige Anzahl plus 1/2

### 4. Bedeutung der Statuten

Die Statuten können die gesetzliche Regelung ergänzen oder abändern. So kann insbesondere dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Stichtentscheid zugesprochen werden. Ohne eine solche statutarische Grundlage gibt es *keinen Stichtentscheid*. Leider führen die Statutenbestimmungen jedoch oftmals zu Verwirrungen, indem unklare Formulierungen verwendet werden. In solchen Fällen ist der Statuteninhalt durch Auslegung zu ermitteln, sofern dies überhaupt möglich ist.

Wird in den Statuten ausdrücklich festgehalten, dass Wahlen und Abstimmungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erfolgen, so ist dies nichts anderes als eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorschrift in folgender Hinsicht:

- a) das einfache Mehr steht im ausdrücklichen Gegensatz zum relativen Mehr; Stimmenthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen
- b) nur die ordentlichen Vereinsmitglieder werden bei der Ermittlung der Mehrheitszahl berücksichtigt. Passivmitglieder, Gönnermitglieder und andere Teilnehmer ohne Stimmrecht dürfen nicht berücksichtigt werden.

### 5. Vereinspraxis

In der Vereinspraxis wird häufig beobachtet, dass Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; dies in der Überlegung, dass die Stimmenthaltung nicht der Nein-Stimme gleichzusetzen sei. Besteht in einem Verein nachweisbar eine

derartige Abstimmungs- bzw. Wahlpraxis, so müsste eine plötzliche Praxisänderung als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden, selbst wenn die gesetzliche Regelung dafür spricht.

Zusammenfassend soll deshalb vom einfachen Mehr (gleichbedeutend mit absolutem Mehr) ausgegangen werden, sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Statutenbestimmungen bestehen. Werden dennoch in ständiger Praxis Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, so sollte ein Praxiswechsel nur zusammen mit einer Statutenpräzisierung vorgenommen werden.

\*\*\*\*\*

Staad, im März 2003  
Dr. Roland Müller  
Müller Eckstein Rechtsanwälte